Evangelische Kirche
im Rheinland

73. LS 2020 Drucksache 24

Vorlage der Kirchenleitung an die Landessynode

Kirchengesetz zur Änderung der Notverordnung über die Errichtung einer gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche und der Notverordnung über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen)

A

BESCHLUSSANTRAG

Kirchengesetz zur Änderung der Notverordnung über die Errichtung einer gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche und der Notverordnung über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen)

Vom . Januar 2020

Entwurf

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Notverordnung über die Errichtung einer gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 26. August, 7. und 10. Oktober 1971 (KABl., S. 10) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
   „Die Versorgungskasse soll bei der Erfüllung ihrer Aufgaben eng mit der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen zusammenarbeiten. Beide regeln ihre Zusammenarbeit in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag. Soweit die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen willens und in der Lage ist, eine von der Versorgungskasse benötigte Leistung (Gegenstand, Dienstleistung oder Personal) gegen Kostenerstattung zu erbringen, ist die Versorgungskasse verpflichtet, diese Leistung von der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen zu beziehen.“
2. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu den Absätzen 5 und 6.

Artikel 2

Die Notverordnung über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Dezember 1954 (KABl., S. 59), geändert durch die Notverordnung (Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen) vom 15. Februar 1957 (KABl., S. 43), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „eine gemeinsame Zusatzversorgungskasse für eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung“ durch die Wörter „eine gemeinsame Zusatzversorgungskasse für eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung“ ersetzt.

   b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
   „Die Zusatzversorgungskasse soll bei der Erfüllung ihrer Aufgaben eng mit der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche zusammenarbeiten. Beide regeln ihre Zusammenarbeit in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag. Soweit die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche willens und in der Lage ist, eine von der Zusatzversorgungskasse benötigte Leistung (Gegenstand, Dienstleistung oder Personal) gegen Kostenerstattung zu erbringen, ist die Zusatzversorgungskasse verpflichtet, diese Leistung von der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche zu beziehen.“

2. Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:
   „In Ergänzung der §§ 1 bis 5 kann die Kasse auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (Pfarrerinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und -beamten) eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung in Form der freiwilligen Versicherung gewähren. Diese Mitarbeiter sind bei der Kasse nicht versicherungspflichtig. Das Nähere bestimmt die Satzung.“

3. Die bisherigen §§ 6 bis 9 werden die §§ 7 bis 10.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2020 in Kraft, Artikel 1 jedoch nicht vor Inkrafttreten gleicher Kirchengesetze der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche, Artikel 2 nicht vor Inkrafttreten eines gleichen Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

B

BEGRÜNDUNG

Überblick:

Die Änderung an den kirchenrechtlichen Grundlagen der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche (im Folgenden: VKPB) und der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen (im Folgenden: KZVK) dienen in erster Linie dazu, die umsatzsteuerliche Behandlung der Zusammenarbeit von VKPB und KZVK ab dem 1. Januar 2021 rechtssicher zu gestalten. Dazu die parallel gefassten neuen Regelungen unter Artikel 1 § 1 Nr. 0 (§ 1 Absatz 4) und Artikel 2 § 1 Nr. 1 Buchstabe b (§ 1 Absatz 4).

Darüber hinaus werden in Artikel 2 bezogen auf die KZVK neben einer redaktionellen Klarstellung deren kirchenrechtliche Grundlagen dahingehend erweitert, dass die KZVK auch mit Mitarbeitenden in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis eine freiwillige Versicherung (Entgeltumwandlung) begründen kann.

Verbindliche Zusammenarbeit von VKPB und KZVK:

Artikel 1 § 1 Nr. 0 Buchstabe b (§ 1 Absatz 4) VKPB und

Artikel 2 § 1 Nr. 1 Buchstabe b (§ 1 Absatz 4) KZVK

Mit Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) (siehe Abdruck am Schluss dieser Begründung) durch das Steueränderungsgesetz 2015 wurden die Regelungen zur Besteuerung der öffentlichen Hand (§ 2 Absatz 3 UStG a.F.) neu gefasst. Davon sind auch die KZVK und VKPB betroffen, insbesondere die Zusammenarbeit zwischen KZVK und VKPB.

Gestaltung der Zusammenarbeit durch Kirchengesetz und öffentlich-rechtliche Verträge:

KZVK und VKPB sind Altersversorgungseinrichtungen der evangelischen Kirche mit unterschiedlichen Aufgaben und insgesamt ca. 240 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Beide Kassen sind bis heute selbständige Anstalten des öffentlichen Rechts. Sie haben seit Anfang der 1990er Jahre ihren Sitz in einem Gebäude in Dortmund. Seit dem Jahr 1998 haben beide Kassen eine gemeinsame Geschäftsführung und seit 1. Januar 2005 einen personenidentischen hauptamtlichen Vorstand. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedienen sich die Abteilungen beider Kassen zum Teil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der jeweils anderen Kasse. Es gibt Querschnittsbereiche, welche übergeordnete Verwaltungstätigkeiten beider Kassen einheitlich ausführen (Vorstand, Justitiariat, Innenrevision, Controlling, Innere Verwaltung, Personal, Bilanzen, IT, Kapitalanlageverwaltung). Beide Kassen sind zur

Hebung von Synergien langfristig eng miteinander verbunden. Aufgrund dieser historisch bedingten und von den Landeskirchen gewollten engen Verzahnung kommt es zu verschiedenen Kostenverrechnungen zwischen den Kassen. Derartige Verrechnungen erfolgen konkret für Personal, welches für beide Kassen tätig ist. Außerdem werden von einer Seite erbrachte Dienstleistungen und Gegenstände, die für beide Kassen bestimmt sind, anteilig weiterverrechnet.

Diese Zusammenarbeit von KZVK und VKPB beruht bisher auf ständiger Übung. Mit dem jeweils neuen § 1 Absatz 4 beider Vorschriften wird diese Zusammenarbeit beider Kassen auf eine konkrete gesetzliche Grundlage gestellt und herausgestellt, dass ihre Zusammenarbeit in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt wird, Satz 2.

Vorgaben nach dem Umsatzsteuergesetz:

Nach § 2 b Absatz 1 Satz 1 UStG sind juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer zu besteuern, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen. Nach Satz 2 gilt das aber nicht soweit eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

Nach 2 b Absatz 3 Nr. 1 UStG liegen bei Leistungen an eine andere juristische Person größere Wettbewerbsverzerrungen insbesondere nicht vor, wenn die Leistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen.

Rechtslage aufgrund der Neuregelungen in den jeweiligen Absätzen 4 der beiden Vorschriften:

Die geplanten Regelungen in den jeweiligen Absätzen 4 verdeutlichen, dass VKPB und KZVK im Rahmen der Zusammenarbeit öffentliche Gewalt im Sinne von § 2b Absatz 1 Satz 1 UStG ausüben: Tätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Gewalt i. S. v. § 2b UStG sind solche, bei denen die juristische Person des öffentlichen Rechts (im Folgenden: jPöR) auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Sonderregelung tätig wird (Bundesministerium der Finanzen (BMF), Schreiben v. 16. Dezember 2016 – III C 2 – S 7107/16/10001, DOK 2016/1126266, BStBl. I 2016, 1451, Rn. 6). Derartige öffentlich-rechtliche Sonderregelungen können u. a. öffentlich-rechtliche Verträge oder kirchenrechtliche Rechtsetzung sein (BMF, a. a. O.).

Gem. § 2b Absatz 3 Nr. 1 UStG liegt eine Wettbewerbsverzerrung im Sinne von § 2b Absatz 1 Satz 2 UStG nicht vor, wenn die Leistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von jPöR erbracht werden dürfen.

Nach BMF, a. a. O., Rn. 41 ist dies der Fall, wenn die Erbringung der Leistung einer jPöR gesetzlich vorbehalten ist oder der Leistungsempfänger die Leistung ausschließlich bei einer anderen jPöR nachfragen darf.

Nach BMF, a. a. O., Rn. 42 ist zunächst die besondere Rechtssetzung der Kirchen eine in § 2b Absatz 3 Nr. 1 UStG genannte „gesetzliche[r] Bestimmung[en]“.

Aufgrund der der hier vorzunehmenden Regelungen in den jeweiligen Sätzen 3 von Absatz 4 der Bestimmungen sind die VKPB - und spiegelbildlich auch die KZVK - verpflichtet, die Leistung bei der jeweils anderen Versorgungskasse zu beziehen. Die angefragte Versorgungskasse muss die Leistung lediglich erbringen wollen. Die Versorgungskassen sind in diesem Fall verpflichtet, die Leistung ausschließlich bei einer jPöR, konkret der VKPB bzw. KZVK, gegen Kostenerstattung nachzufragen. In diesem Fall hat ein privater Dritter keine Möglichkeit, die Leistung zu erbringen.

Ergebnis:

Auf Grundlage der hier angepassten kirchlichen Rechtsgrundlagen von KZVK und VKPB ist ihre Zusammenarbeit - ausgestaltet durch den Abschluss eines entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vertrages aufgrund von § 2b UStG deshalb nicht zu besteuern, da sie gemäß § 2 b Absatz 1 Satz 1 UStG nicht als Unternehmer handeln. Es findet auch keine Wettbewerbsverzerrung im Sinne § 2 Absatz 1 Satz 2 UStG statt, weil die Leistungen im Sinne von § 2 b Absatz 3 Nr. 1 UStG aufgrund kirchenrechtlicher Bestimmungen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen.

Zusätzlich zu Artikel 1 (VKPB):

§ 1 Nr. 0 (§ 1 Absatz 5 und 6)

Verschiebung der Absätze als Folgeänderung zu § 1 Nr. 0, § 1 Absatz 4.

Zusätzlich zu Artikel 2 (KZVK):

Zu § 1 Nr. 1 Buchstabe b (§ 1 Absatz 1 Satz 1)

Die betriebliche Altersversorgung kann Alters-und Hinterbliebenenabsicherung auch eine Erwerbsminderungsversicherung vorsehen. Die arbeitsrechtlichen Versorgungszusagen der Beteiligten der Kasse sehen auch den Erwerbsminderungsschutz in der Pflichtversicherung vor. Die Ergänzung dient der Klarstellung.

Zu § 1 Nr. 0 (§ 6)

Bisher können diejenigen Beschäftigten, die auch in der Pflichtversicherung versicherbar sind - privatrechtlich angestellte Mitarbeitende -, eine sog. freiwillige Versicherung (z.B. Entgeltumwandlung) bei der KZVK begründen.

Die Landessynode 2019 hat über eine Änderung von § 5 Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (AG.BVG-EKD) die Ent-

geltumwandlung auch in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen (Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte) ermöglicht. § 2 Absatz 1 der darauf ergangenen Entgeltumwandlungsverordnung vom 24. Mai 2019 legt fest, dass die Entgeltumwandlung bei öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen ausschließlich im Wege der Direktversicherung bei der KZVK erfolgt.

Bei der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche findet die Entgeltumwandlung in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen nicht statt.

Der in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehende Personenkreis unterfällt bis jetzt nicht der kirchenrechtlichen Grundlage der KZVK, diese ist auf privatrechtlich ausgestaltete Arbeitsverhältnisse beschränkt

Mit dem neuen § 6 wird der KZVK ermöglicht, diesem Personenkreis eine freiwillige Versicherung anzubieten.

In diesem Zusammenhang ist noch eine Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR) und der KZVK abzuschließen, dass für eine ggfs. eintretende Nachschusspflicht, die daraus folgt, dass die KZVK die für die Entgeltumwandlung eingezahlten Beträge garantiert, allein die EKiR aufzukommen hat, weil die westfälische und lippische Kirche die Entgeltumwandlung in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen bis jetzt nicht eröffnet haben.

Zu § 1 Nr. 3 (§§ 7 bis 10)

Folgeänderung zu § 1 Nr. 0 (§ 6).

Zu Artikel 3:

Die Landessynoden von Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW), EKiR und Lippischer Landeskirche, auf welchen die Änderungen der Kirchengesetze von KZVK und VKPB beschlossen werden sollen, tagen im Zeitraum 17. bis 20. November 2019 (EKvW), 26. November 2019 (Lippische Landeskirche) und 12. bis 16. Januar 2020 (EKiR). Mit dem Inkrafttreten am 1. April 2020 ist sichergestellt, dass bis dahin die notwendigen Änderungen von den drei (Artikel 1) bzw. zwei (Artikel 2 - an der KZVK sind nur die EKiR und die EKvW beteiligt) Landessynoden beschlossen worden sind.

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) - federführend- und den Innerkirchlichen Ausschuss (IV) und den Finanzausschuss (VI).

Auszug aus dem Umsatzsteuergesetz:

Umsatzsteuergesetz (UStG)
§ 2b Juristische Personen des öffentlichen Rechts

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 4 gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer im Sinne des § 2, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben. Satz 1 gilt nicht, sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

(2) Größere Wettbewerbsverzerrungen liegen insbesondere nicht vor, wenn

1. der von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten erzielte Umsatz voraussichtlich 17 500 Euro jeweils nicht übersteigen wird oder
2. vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen ohne Recht auf Verzicht (§ 9) einer Steuerbefreiung unterliegen.

(3) Sofern eine Leistung an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts ausgeführt wird, liegen größere Wettbewerbsverzerrungen insbesondere nicht vor, wenn

1. die Leistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen oder
2. die Zusammenarbeit durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn
   a) die Leistungen auf langfristigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen beruhen,
   b) die Leistungen dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe dienen,
   c) die Leistungen ausschließlich gegen Kostenerstattung erbracht werden und
   d) der Leistende gleichartige Leistungen im Wesentlichen an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts erbringt.

(4) Auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 gegeben sind, gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 mit der Ausübung folgender Tätigkeiten stets als Unternehmer:

1. die Tätigkeit der Notare im Landesdienst und der Ratschreiber im Land Baden-Württemberg, soweit Leistungen ausgeführt werden, für die nach der Bundesnotarordnung die Notare zuständig sind;
2. die Abgabe von Brillen und Brillenteilen einschließlich der Reparaturarbeiten durch Selbstabgabestellen der gesetzlichen Träger der Sozialversicherung;
3. die Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters mit Ausnahme der Amtshilfe;
4. die Tätigkeit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, soweit Aufgaben der Marktordnung, der Vorratshaltung und der Nahrungsmittelhilfe wahrgenommen werden;
5. Tätigkeiten, die in Anhang I der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung genannt sind, sofern der Umfang dieser Tätigkeiten nicht unbedeutend ist.

Synopse zum Kirchengesetz zur Änderung der Notverordnung über die Errichtung einer gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche

geltende Fassung	Veränderungen
§ 1 (1) Die Evangelische Kirche im Rheinland, die Evangelische Kirche von Westfalen und die Lippische Landeskirche errichten unter dem Namen „Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche“ eine Versorgungskasse für die Pfarrer und Beamten der Landeskirchen, der Kirchenkreise, der kirchlichen Verbände und der Kirchengemeinden. (2) Die Versorgungskasse ist eine rechtlich selbstständige kirchliche Einrichtung in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts; sie hat das Recht, Kirchenbeamte zu ernennen. Für diese Beamten gilt das Kirchenbeamtenrecht der Kirche, in deren Gebiet die Kasse ihren Sitz hat. Die Leitung dieser Kirche ist die oberste Dienstbehörde. (3) Die Kasse untersteht der Aufsicht der Kirchenleitungen. Diese erlassen für die Kasse eine Satzung.	**§ 1**

geltende Fassung	Veränderungen
	Leistung von der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen zu beziehen.
(4) Das Vermögen der Kasse darf nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwandt und angelegt werden. Es wird von ihren Organen verwaltet. Ein etwaiger Fehlbetrag wird von den Landeskirchen anteilig nach der Höhe der Stellenbeiträge gedeckt.	(**5**) Das Vermögen der Kasse darf nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwandt und angelegt werden. Es wird von ihren Organen verwaltet. Ein etwaiger Fehlbetrag wird von den Landeskirchen anteilig nach der Höhe der Stellenbeiträge gedeckt.
(5) Organe der Kasse sind a) der Vorstand, b) der Verwaltungsrat.	(**6**) Organe der Kasse sind a) der Vorstand, b) der Verwaltungsrat.

Synopse zum Kirchengesetz zur Änderung der Notverordnung über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen)

geltende Fassung	Veränderungen
§ 1	**§ 1**
(1) In Wahrnehmung ihrer sozialen Fürsorge gegenüber den nichtbeamteten Mitarbeitern errichten die Evangelische Kirche von Westfalen und die Evangelische Kirche im Rheinland unter dem Namen „Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen“ eine gemeinsame Zusatzversorgungskasse für eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nichtbeamteten Mitarbeiter der landeskirchlichen Verwaltung, der Kirchengemeinden, der kirchlichen Verbände und ihrer Anstalten und Einrichtungen.	(1) In Wahrnehmung ihrer sozialen Fürsorge gegenüber den nichtbeamteten Mitarbeitern errichten die Evangelische Kirche von Westfalen und die Evangelische Kirche im Rheinland unter dem Namen „Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen“ **eine gemeinsame Zusatzversorgungskasse für eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung** der nichtbeamteten Mitarbeiter der landeskirchlichen Verwaltung, der Kirchengemeinden, der kirchlichen Verbände und ihrer Anstalten und Einrichtungen.
(2) Die Zusatzversorgungskasse ist eine rechtsfähige kirchliche Einrichtung. Ihre Satzung wird von den Kirchenleitungen im Benehmen mit dem Vorstand des Rheinisch-Westfälischen Verbandes der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitar-	

geltende Fassung	Veränderungen
beiter erlassen. Die Kasse untersteht der Aufsicht der Kirchenleitungen. (3) Das Vermögen der Kasse darf nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke angelegt und verwendet werden; es wird von ihren Organen verwaltet. Einen etwaigen Fehlbetrag der Kasse haben die Evangelischen Kirche von Westfalen und die Evangelische Kirche im Rheinland, wenn dieser nicht anderweitig überbrückt werden kann, entsprechend dem Beitragsaufkommen des letzten Jahres, gegebenenfalls unter Heranziehung der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände aufgrund ihrer Steuerkraft zu decken.	(4) Die Zusatzversorgungskasse soll bei der Erfüllung ihrer Aufgaben eng mit der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrerinnen und Pfarrer und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche zusammenarbeiten. Beide regeln ihre Zusammenarbeti in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag. Soweit die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrerinnen und Pfarrer und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche willens und in der Lage ist, eine von der Zusatzversorgungskasse benötigte Leistung (Gegenstand, Dienstleistung oder Personal) gegen Kostenerstattung zu erbringen, ist die Zusatzversorgungskasse verpflichtet, diese Leistung von der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrerinnen und Pfarrer und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche zu beziehen.

geltende Fassung	Veränderungen
	§ 6 **In Ergänzung der §§ 1 bis 5 kann die Kasse auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (Pfarrerinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten) eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung in Form der freiwilligen Versicherung gewähren. Diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind bei der Kasse nicht versicherungspflichtig. Das Nähere bestimmt die Satzung.**
§ 6 Die Kirchenleitungen werden ermächtigt, für den Anschluss und das Ausscheiden der Mitarbeiter des Landesverbandes der Inneren Mission in Westfalen und des Rheinischen Provinzialausschusses der Inneren Mission und der ihnen angeschlossenen Anstalten und Einrichtungen sowie anderer kirchlicher Arbeitgeber und Mitarbeiter gemeinsam mit dem Vorstand der Zusatzversorgungskasse Bestimmungen und Vereinbarungen zu treffen.	**§ 7** Die Kirchenleitungen werden ermächtigt, für den Anschluss und das Ausscheiden der Mitarbeiter des Landesverbandes der Inneren Mission in Westfalen und des Rheinischen Provinzialausschusses der Inneren Mission und der ihnen angeschlossenen Anstalten und Einrichtungen sowie anderer kirchlicher Arbeitgeber und Mitarbeiter gemeinsam mit dem Vorstand der Zusatzversorgungskasse Bestimmungen und Vereinbarungen zu treffen.
§ 7 Die Kirchenleitungen werden weiter ermächtigt, in der Satzung Bestimmungen darüber zu treffen, dass Streitigkeiten zwischen Kasse und Arbeitgeber über Beiträge und Leistungen von einem Schiedsausschuss endgültig entschieden werden.	**§ 8** Die Kirchenleitungen werden weiter ermächtigt, in der Satzung Bestimmungen darüber zu treffen, dass Streitigkeiten zwischen Kasse und Arbeitgeber über Beiträge und Leistungen von einem Schiedsausschuss endgültig entschieden werden.
§ 8 (1) Entgegenstehende Bestimmungen treten außer Kraft. (2) Die Kirchenleitungen erlassen gemeinsam die zur Durchführung erforderlichen Rechtsverordnungen.	**§ 9** (1) Entgegenstehende Bestimmungen treten außer Kraft. (2) Die Kirchenleitungen erlassen gemeinsam die zur Durchführung erforderlichen Rechtsverordnungen.
§ 9 Die Notverordnung tritt am 1. Januar 1955 in Kraft.	**§ 10** Die Notverordnung tritt am 1. Januar 1955 in Kraft.